

Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 26.10.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen *Altmärkische Höhe*. Die Gemeinde Altmärkische Höhe besteht aus den Ortsteilen Boock, Bretsch, Dewitz, Drüsedau, Einwinkel, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse, Lückstedt, Priemern, Rathleben, Stapel und Wohlenberg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Altmärkische Höhe, Landkreis Stendal.
- (2) Die Gemeinde Altmärkische Höhe führt kein Wappen und keine Flagge.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;

4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

§ 5

Bildung von Ausschüssen

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe bildet keine ständigen Ausschüsse. Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. § 46 KVG LSA bleibt vorbehalten.

§ 6

Interessenvertreter

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen und der Senioren der Gemeinde Altmärkische Höhe soll gem. § 79 KVG LSA ein/e Jugendvertreter/in und ein/e Seniorenvertreter/in bestellt werden.
- (2) Die Interessenvertreter werden zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates eingeladen und erhalten zu ihrem Themengebiet Rederecht.
- (3) Die Interessenvertreter haben die Aufgabe, Anliegen und Anregungen der Jugendlichen und der Senioren der Gemeinde Altmärkische Höhe an den Gemeinderat heranzutragen und als Vermittler zwischen den Vertretenen und der politischen Ebene aufzutreten.
- (4) Die Interessenvertreter können Anträge an den Gemeinderat stellen, die die Interessen der in der Gemeinde lebenden Jugendlichen oder Senioren betreffen.
- (5) Der Gemeinderat kann zur Entscheidungsfindung Stellungnahmen der Interessenvertreter einholen.
- (6) Die Tätigkeit beginnt mit Bestellung durch Beschluss und endet mit Rücknahme der Bestellung durch Beschluss.
- (7) Der Anspruch auf Entschädigung richtet sich nach § 35 KVG LSA i.V.m. der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe.

§ 7

Entschädigung

Die für die Gemeinde Altmärkische Höhe ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 35 KVG LSA.

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Altmärkische Höhe ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Altmärkische Höhe zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER UND BÜRGER

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 15 Abs. 4 ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Ein Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Große Brüderstraße 1 und des Verwaltungsgebäudes Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*, hilfsweise in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.seehausen-altmak.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Große Brüderstraße 1 und im Verwaltungsgebäude Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (und seiner Ausschüsse) werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Höhe öffentlich bekannt gemacht:

- Ortsteil Boock, Boock Nr. 20 a, am Konsumgebäude
- Ortsteil Einwinkel, Einwinkel Nr. 4 b, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Bretsch, an der Dorfstraße 44
- Ortsteil Dewitz, am Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Drüsedau, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Priemern, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Gagel, am Dorfgemeinschaftshaus, Gagel Nr. 44
- Ortsteil Heiligenfelde, an der Gaststätte, Heiligenfelde Nr. 2

- Ortsteil Kossebau, Kastanienallee 19
- Ortsteil Rathslieben, am FFw-Brunnen
- Ortsteil Losse, Losse Nr. 21
- Ortsteil Lückstedt, Lückstedt Nr. 49 a
- Ortsteil Stapel, Stapel Nr. 46 a, am Mehrzweckgebäude
- Ortsteil Wohlenberg, Wohlenberg Nr. 28 / 29

Die Aushangfrist beträgt fünf Tage. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(§ 52 Abs. 4 KVG LSA)

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)* oder in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses, Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.06.2019 außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 26. 10. 2021

Prange
Bürgermeister



Anlage 1: Siegelabdruck

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Siegelabdruck:

